

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 13. Dezember 2023
Traktanden Nr.: 16

KP2023-305

Haltung KP zum Ergebnis Analyse RGPK 1.12.2.1 Allgemeines

IDG-Status: Vertraulich

I. Ausgangslage

Am 5. Dezember 2023 wurde der Kanzlei der Ergebnisbericht der RGPK aus der Analyse zur Leitung Geschäftsstelle zugestellt. Neben dem Bericht wurden die fünf Protokolle der fünf von der RGPK befragten Personen zugestellt (Simon Obrist, Annelies Hegnauer, Michael Braunschweig, Thomas Gehrig und Michela Bässler).

Vor der postalischen Zustellung informierte Daniel Reuter die Kirchgemeindeschreiberin per Mail, dass von der Kirchenpflege eine Stellungnahme zum Bericht erbeten ist. Konkret lautete die Mitteilung:

*Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren*

Die RGPK hat an ihrer Sitzung vom 30. November 2023 den Bericht betreffend Leitung Geschäftsstelle verabschiedet und gleichzeitig beschlossen, Ihnen sowohl diesen Bericht als auch die Befragungsprotokolle zur vollen Einsicht und zur Stellungnahme im Sinn des rechtlichen Gehörs zuzustellen. Diese Unterlagen werden Ihnen unter dem Amtsgeheimnisvorbehalt weitergegeben. Das Vorgehen der RGPK und die Untersuchungshandlungen ersehen Sie aus dem Bericht.

Dürfen wir Sie bitten, uns Ihre Stellungnahme bis am Donnerstag, 4. Januar 2024 zuzustellen, und zwar an den dafür zuständigen Sekretär der RGPK, Daniel Reuter. Die RGPK wird danach entscheiden, ob sie Ihre Stellungnahme (ganz oder teilweise) in den Bericht einbaut oder dem Bericht als Anhang beilegt.

Die RGPK beabsichtigt dann, den so aufbereiteten Bericht in vollem Wortlaut an das Parlament weiterzuleiten (ohne Befragungsprotokolle). Die Kommission ist der Auffassung ist, dass auf diese Weise am ehesten eine PUK zu diesem Thema abgewendet werden kann, da das Parlament erkennen kann, dass sich bereits die RGPK dieser Sache eingehend angenommen hat.

Die Frist für eine Stellungnahme ist sehr knapp, begünstigt aber die Behandlung der Analyseergebnisse bereits in der Februarsitzung des KGP und kann den Verlauf des noch im Raum stehenden Antrags auf eine PUK günstig beeinflussen.

II. Haltung der Kirchenpflege

Stellungnahme der Kirchenpflege zum Ergebnisbericht der RGPK zur Analyse Leitung Geschäftsstelle.

Vorbemerkungen

Die Kirchenpflege bedankt sich bei der RGPK und bei Herrn Saile für die sorgfältige Analyse und den Bericht, der wertvolle Empfehlungen zur Organisationsform für das Zusammenspiel von Kirchenpflege und Geschäftsführung sowie vor allem auch zur Überarbeitung des Kompetenzreglementes enthält.

Die RGPK hat ihre Befragungen und Untersuchung am 2. Oktober 2023 abgeschlossen. Nach diesem Datum hat die Kirchenpflege diverse Entscheidungen betreffend verschiedene Punkte im Bericht getroffen. Diese fliessen in die Stellungnahme der Kirchenpflege ein.

Nachfolgend nimmt die Kirchenpflege Stellung zu einigen im Ergebnisbericht festgehaltenen Schlussfolgerungen und Tatsachenfeststellungen und schlägt Präzisierungen und Ergänzungen vor.

Stellungnahme Kirchenpflege vom 13. Dezember 2023

Rz. 33: Es wird im Schlusssatz der Randziffer bemerkt, dass die Frage noch offen scheint, ob ein Ressort- oder Departementalsystem gewollt ist. Dabei geht es vor allem um Führungskompetenzen der Leitung Geschäftsstelle. Aus Sicht der KP ist klar, dass für die KGZ das bestehende Ressortsystem, wie es auch in der Kirchgemeindeordnung vorgesehen ist, richtig ist. Aus der Einzelmeinung eines KP-Mitglieds, wo aktuell im Ressort leider noch viel Nachholbedarf besteht und darum ein erhöhtes Arbeitsvolumen besteht, kann man nicht schliessen, dass das bestehende System tatsächlich in Frage gestellt wird. Diese Stellungnahme betrifft auch RZ 52.

An der Retraite vom 22./23.09.2023 hat die KP ihre eigene Rolle in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Bereichsleitungen und Leitung Geschäftsstelle hinterfragt. Es herrschte Konsens, dass die fachliche und personelle Führung bei der Leitung Geschäftsstelle liegt, diese Funktion hat eine Mittlerrolle und soll aktiv Einfluss nehmen. Die Ressortverantwortlichen der Kirchenpflege haben von Gesetzes wegen die strategische und die politische Verantwortung für das Ressort.

Rz. 34: Im Schlusssatz steht, dass das Stellenprofil ergebnisoffen sei und mit der neuen Leitung weiterentwickelt werden soll. Das ist nur teilweise richtig. Die Kirchenpflege hat das Stellenprofil beschlossen, es ist nicht ergebnisoffen, kann aber mit der neuen Leiterin weiterentwickelt werden.

Rz. 36: Es wird im letzten Satz festgehalten, dass die Vernehmlassung keine weiteren Erkenntnisse gebracht hat. Dem kann sich die Kirchenpflege nicht anschliessen. Es konnte festgestellt werden, dass die unterstellten Kommissionen die Einführung eines neuen Führungsgremiums grundsätzlich für richtig halten. Das eine oder andere Feedback war für die Weiterarbeit trotzdem wertvoll. Diese Stellungnahme betrifft auch RZ 57.

Rz. 38: Zu ergänzen ist im Zusammenhang mit der Reform 2.0, dass sich die Kirchenpflege mit der Umsetzung der Zuordnung in der Frühlingsretraite intensiv auseinandergesetzt hat und in der Folge am 19.4.23 eine entsprechende Faustregel erlassen hat. Diese wurde mit den Präsidien der unterstellten Kommissionen besprochen und in einer Teilrevision der Wegleitung zur Zusammenarbeit (Beschluss Kirchenpflege vom 13.12.23) in einem übergeordneten Erlass präzisiert und verankert. Es wurden darin auch weitere Anpassungen vorgenommen, die aufgrund

übergeordneter Bestimmungen notwendig wurden, zum Beispiel Ergänzung mit der neuen kantonalen Ombudsstelle oder dem Umgang mit dem Schutzkonzept Grenzverletzungen

Rz. 40: Es ist zu ergänzen, dass die Kirchenpflege in der Herbst-Retraite 2023 einen klaren Auftrag an den Geschäftsführer a.i. erteilte, die AKV eines neuen Führungsgremiums dazulegen. Dieser Auftrag wurde erfüllt und die Kirchenpflege hat am 13.12.23 über die Einführung eines solchen Gremiums entschieden. Auch im Hinblick auf den Stellenantritt der neuen Leitung Geschäftsstelle im Februar wird es vorerst einen mehrmonatigen Testbetrieb geben, damit sich die neue Leitung in der angedachten Rolle finden und allenfalls für sich und das Gremium noch Feinjustierungen vornehmen kann. Die GL KGZ evaluiert den Testbetrieb laufend und rechtzeitig, damit die Kirchenpflege am 11.09.2024 über die Verlängerung des Testbetriebs, über die generelle Einführung oder die Weiterführung des Testbetriebs mit einer optimierten Leitungsvariante entscheiden kann.

Rz. 52.: In der Frühlingsretraite wurde über die Arbeitsbelastung der verschiedenen Ressortverantwortlichen diskutiert, dies im Rahmen einer möglichen Revision des Entschädigungsreglements. Es war Konsens, eine mögliche Revision des Entschädigungsreglements erst auf die neue Legislatur hin vorzunehmen und dass KP-Mitglieder ihre Pensen für diese Legislatur wie festgelegt belassen. Jedes KP-Mitglied muss sein Pensum reflektieren und für sich die Aufgaben priorisieren. In der laufenden Amtsperiode sollte beobachtet werden, wie sich die Belastungen entwickeln. Die hohe Belastung von 60 – 70 % wurde bereits in der Retraite nur von einem KP-Mitglied geltend gemacht. Die beschlossene operative Geschäftsleitung und die Verschiebung von Kompetenzen an die neue Leiterin Geschäftsstelle wird zu einer Entlastung der Mitglieder der Kirchenpflege führen.

Rz. 54: Es wird konstatiert, dass wenig davon zu spüren ist, dass die Kirchenpflege Kompetenzen rasch klären möchte. Die Kirchenpflege weist darauf hin, dass für die Klärung der Kompetenzen ein klarer Auftrag an den Geschäftsführer a.i. im Rahmen der Retraite ausgesprochen wurde. Die Kirchenpflege hat im Anschluss in der Sitzung vom 15.11.2023 auch beschlossen, nach der Einführung der operativen Geschäftsleitung eine breit abgestützte Arbeitsgruppe für die Totalrevision des Kompetenzreglementes und die Harmonisierung der Geschäftsordnungen der unterstellten Kommissionen zu bilden. Eine Weisung betreffend Harmonisierung der Protokollabgabe der unterstellten Kommissionen wurde vorgezogen und ist bereit in Kraft gesetzt. Im letzten Satz von Randziffer 54 fragt sich die RGPK, warum die wichtige Frage nach der Direktunterstellung der Bereichsleitenden (Betriebsleitende sind und bleiben den Präsidien der unterstellten Kommissionen unterstellt) bei der Ausschreibung offengelassen wurde. Zum Zeitpunkt der Ausschreibung war die Antwort auf diese Frage tatsächlich noch nicht "druckreif". Der Bearbeitungsprozess zu einem operativen Leitungsmodell in den letzten Monaten hat jedoch zu einer klaren Haltung geführt, wie er auch im Beschluss vom 13.12.23 zum Ausdruck kommt.

Rz. 60: Die Konferenz der Kirchenpflege mit den Präsidien dient der Information und Koordination von übergeordneten, idR strategischen Themen. Immer wieder tauchen dort Themen auf, die mit den Präsidien der Kirchenkreiskommissionen als strategische Ebene des Kreises vertieft erörtert werden oder es werden neue Themen erkannt, zu denen ein Bedürfnis auf Klärung besteht. Und natürlich dient die Konferenz auch als Gefäss für die Beziehungspflege. Es sind mit der nun vorgesehenen Funktionsweise eines operativen Leitungsgremiums keine Überschneidungen erkennbar. Im Gegenteil kann aus der Präsidienkonferenz ein Thema in die Konkretisierung durch das operative Leitungsgremium geführt werden.

Rz. 62: Die Mitglieder eines operativen Leitungsgremiums sind Angestellte. Sie benötigen keine Rechtssetzungsbefugnisse. Es ist denkbar, dass sie selbständig Richtlinien für die operative Ebene entwerfen und für die Kirchenpflege Rechtsetzungsgeschäfte vorbereiten.

Rz 67 bis Rz 76: Diese betreffen das Kompetenzreglement. Die Kirchenpflege bedankt sich bei der RGPK für die wertvollen Hinweise auf inhaltliche Unklarheiten, Fehlendes oder Verdoppelungen und wird diese Inputs bei der Revision des Reglements prüfen und dort wo nachvollziehbar

berücksichtigen. Diese Hinweise betreffen die Kompetenzen im Hinblick auf die unterstellten Kommissionen und nicht im Hinblick auf die Geschäftsführung.

Rz 80: siehe Bemerkungen zu Rz54, eine Totalrevision des Kompetenzreglements wurde bereits als notwendige Aktion beschlossen.

Rz 94: Die Reduktion der 19köpfigen BTL-Konferenz auf eine 8köpfige GL KGZ und die klare Kompetenzzuweisung führen auch in den vorgelagerten Koordinationssitzungen unter den BL respektive den BTL zu einer spürbaren zeitlichen Entlastung. Zudem können die wöchentlichen GL-Sitzungen anzahlmässig merklich reduziert werden.

Redaktionelle Anmerkungen:

Rz 4 Funktion Kirchgemeindeschreiberin

Rz 29 Michela Bässler, Kirchgemeindeschreiberin

Rz 33 Mitglied der Kirchenpflege

RZ 40 die Kompetenzen ungeklärt

III. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 36 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Dem Wortlaut gemäss Abschnitt II zur Haltung der Kirchenpflege wird zugestimmt.
- II. Mitteilung an:
 - Daniel Reuter in seiner Funktion als Sekretär RGPK
 - Akten Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 20.12.2023